Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte im Städt. Gymnasium Wermelskirchen

Die Nutzung von Medien und die damit verbundenen Veränderungen im Alltag stellen einen dynamischen Prozess dar, den wir aufgeschlossen, aktiv und verantwortungsvoll begleiten wollen. Schülern, Eltern und Lehrern kommt hierbei eine verantwortungsvolle Aufgabe zu.

Das Medienkonzept ist bereits ein erster Schritt in diese Richtung, den es weiter auszubauen gilt. Eine Weiterentwicklung der Regelung zur Nutzung privater mobiler Kommunikationsgeräte soll ein weiterer Schritt in diesem Kontext sein.

Wir streben eine Berücksichtigung von Ort, Zeit und Alter an, die der Lebenswirklichkeit nahe kommt und den Schülern sukzessive Verantwortung im Umgang mit diesem Medium überträgt. Die gewonnene Freiheit soll gleichzeitig übernommener Verantwortung entsprechen. In diesem Sinne soll die folgende Regelung die Nutzung in angemessener und beschriebener Weise ermöglichen.

Regelungen zur Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte

Der Umgang mit elektronischen Kleingeräten wie z.B. Handys, Smartphones, Smartwatches, MP3-Playern und Digitalkameras - im Folgenden "mobile Kommunikationsgeräte" genannt – zum Telefonieren, Agieren in sozialen Netzwerken oder dem Internet, Musikhören oder Aufnehmen von Ton- und Bildmaterial ist inzwischen fester Bestandteil unserer Gesellschaft. Diesen Lernprozess möchten wir im Schulalltag aktiv begleiten.

In unserer Schule kann die Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte in verschiedenen Situationen zu Problemen führen, insbesondere dann, wenn eine missbräuchliche und gesetzeswidrige Verwendung vorliegt.

Eine solche Verwendung liegt zum Beispiel vor, wenn

- 1. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt oder missachtet wird,
- 2. das Recht auf physische und psychische Unversehrtheit eingeschränkt oder missachtet wird,
- 3. Täuschungsversuche im Rahmen von Leistungsprüfungen unternommen werden,
- 4. Videos, Bilder oder Texte mit jugendgefährdenden Inhalten angeschaut oder verbreitet werden.

Um den Schülerinnen und Schülern einen verantwortungsvollen Umgang mit mobilen Kommunikationsgeräten zu ermöglichen und gleichzeitig eine missbräuchliche Verwendung zu unterbinden, werden dazu nachfolgende Regelungen getroffen:

(1) Private Bild- und Tonaufnahmen

Private Bild- oder Tonaufnahmen dürfen während den Unterrichts- und Pausenzeiten nicht erstellt werden.

Ansonsten gilt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches das Recht am eigenen Bild regelt.

(2) Nutzungsmöglichkeiten in der Schule

Bei den Nutzungsmöglichkeiten soll nach Zeit, Ort und Stufenzugehörigkeit differenziert werden. Die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler der Erprobungsstufe bleibt weiterhin untersagt.

Die Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte durch Schülerinnen und Schüler der Stufen 7-12 ist in der Zeit vor Unterrichtsbeginn (bis 7.45 Uhr), in den Hof- und Wechselpausen, in der Mittagspause und in den Freistunden (SII) außerhalb der Unterrichtsräume gestattet. Dadurch darf keine Lärmbelästigung entstehen.

Zu allen anderen Zeiten ist die Nutzung von mobilen Kommunikationsgeräten für Schülerinnen und Schüler nicht erlaubt.

(3) Verhalten im Unterricht und bei Leistungsüberprüfungen

Im Unterricht müssen mobile Kommunikationsgeräte ausgeschaltet sein.

Bei jeglicher Art von Leistungsüberprüfungen müssen mobile Kommunikationsgeräte auf das Lehrerpult gelegt oder in der Schultasche aufbewahrt werden.

(4) Für die Regelungen (1) bis (3) gelten folgende **Ausnahmen**:

- a) Es liegt ein Notfall vor und eine Lehrkraft wird vorher in Kenntnis gesetzt.
- b) Eine Lehrkraft gestattet die Nutzung im Unterricht zu Lehrzwecken. Im Falle von Bild- und Tonaufnahmen muss gewährleistet sein, dass durch die Wahl geeigneter Maßnahmen und Geräte ein Missbrauch verhindert wird. Hierfür ist die Nutzung von privaten Geräten der Schülerinnen und Schüler nicht gestattet. Die Einwilligung der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler ist durch geeignete Maßnahmen einzuholen. Die Nutzungserlaubnis gilt nur in Anwesenheit der Lehrkraft.

(5) Umgang mit Regelverstößen

Bei einem Verstoß gegen die Regelungen wird der Missbrauch durch die Lehrkräfte mit geeigneten Maßnahmen erfasst. Die wiederholte missbräuchliche Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte durch einen Schüler oder eine Schülerin führt zu erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Absatz 1 und 2 SchulG NRW.

(6) Lehrerinnen, Lehrer und Schulangestellte

Die Nutzung durch Lehrerinnen, Lehrer und Schulangestellte wird durch die Dienstanweisung der Schulleitung geregelt.